

## **Chor- und Orchesterordnung der Musikakademie der Stadt Kassel**

- (1) Für alle Studierenden der Musikakademie der Stadt Kassel besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung im Akademiechor oder –orchester über die gesamte Dauer des Studiums.
- (2) Ausgenommen ist grundsätzlich das Semester, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird; Ausnahmen von dieser Regelung müssen im Studienverlaufsplan und der Studienordnung eines Studiengangs ausdrücklich festgehalten werden.
- (3) Die Direktion der Musikakademie kann in begründeten Fällen eine Entbindung von der Verpflichtung zur Mitwirkung im Akademiechor oder -orchester aussprechen, wenn nachweislich gewichtige Gründe vorliegen (z.B. bei Krankheit oder im Falle einer längerfristigen vertraglichen Mitwirkung von Studierenden in einem professionellen Chor oder Orchester). In diesen Fällen ist zusätzlich eine Stellungnahme des Hauptfachdozenten einzuholen.
- (4) Im ersten Studiensemester nehmen alle Studierenden unabhängig vom Hauptfach am Akademiechor teil.
- (5) Studierende mit Hauptfach Gesang können auf Antrag von der Chorpflicht während des ersten Semesters befreit werden. Der jeweilige Hauptfachdozent ist in diesen Fällen zu befragen. Die Direktion der Musikakademie behält sich vor, diese Studierenden zum Ausgleich im Bereich der Veranstaltungsorganisation einzusetzen.
- (6) Ab dem zweiten Studiensemester nehmen Studierende mit einem Streichinstrument als Haupt-, Bei- oder Erweiterungsfach in der Regel am Akademieorchester teil. Auf Antrag des jeweiligen Hauptfachdozenten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Chorpflicht um ein Semester.
- (7) Bei Studierenden mit einem Blasinstrument als Haupt-, Bei- oder Erweiterungsfach entscheidet der jeweilige Hauptfachdozent über die Besetzungsliste des Akademieorchesters während eines Semesters. Alle nichteingeteilten Studierenden nehmen am Akademiechor teil.
- (8) Studierende mit einem anderen instrumentalen Hauptfach nehmen am Akademiechor teil, es sei denn, es besteht Orchesterpflicht im Bei- oder Erweiterungsfach.
- (9) Studierende im Aufbaustudium mit Hauptfach Tasteninstrument sind von der Chor- oder Orchesterpflicht entbunden, wenn sie nachweislich zur Korrepetition eingesetzt werden.
- (10) Ein Übersichtsplan über die Proben des Akademiechors oder –orchesters und die Besetzungsliste wird jeweils in den ersten beiden Wochen eines Semesters ausgehängt.
- (11) Während der Proben wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (12) Eine Befreiung für bis zu zwei Proben pro Semester kann durch den jeweiligen Leiter des Akademiechors oder des –orchesters ausgesprochen werden; diese ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken.
- (13) Ab der dritten Probe ist ein Antrag auf zeitweise Entbindung von der Chor- oder Orchesterpflicht unter Angabe der Gründe bei der Direktion der Musikakademie zu stellen.
- (14) Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen hat grundsätzlich zur Folge, dass auch der Hauptfach- und Kammermusikunterricht für Studierende im gleichen Zeitraum ausfällt.